

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Benjamin Osswald.

Osswald, Johann Benjamin

Weimar, 01.12.1723-28.12.1723

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176869](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176869)

Meimar den 1. Decembr. 1723. 79

(831. h. h.)

Don. Es verordnet absonderlich eine neue Verord-
nung an all. die den Juror aufsuchen.
Von Cerenios. reg. soll dem Herrn Ober-
Consist. Rath, meinem Herrn Principal, drey
Herrn Justiz Rath Löwen sagen lassen,
wie sensible die Sache, das er nicht
auf den Sonntags Nachmittage in die
Justiz-Ringe kommt; die müssen oben
aus einem Ungesetz, und wollen,
das er sich ins künftige da einfinden
selbst; in desto die Ursachen des Ausst.
bleibend schriftl. übergeben.

W. B. Walde

D III

N^o 69.

Freytag den

N^o 55

Von Herrn Willingron, sel. Cerenios.
reg. so wohl sehen: so sollte nicht
müßig von ihm sein. So nun
so kommt der Herr die Thronen!

Don. Auf das Discretum, welches d. H. Ober-Consist.
Rath zu Vorweisung seiner Sache dem
Cerenios. reg. ringet, soll der Herr
gratificirt sein, so sollte ihn tragen.

Don. In Abwesenheit des Herrn Ober-Consist. Raths
soll Cerenios. reg. den Stadt Rath zum
Consistorium kommen lassen, und ihm senden:

abgeschick; zugleich aber, daß Sp. Silling
von Ludwig zu Trinitatis, nachdem die
- am meisten mit der Länge davon ist.

796
831. (ii.)

ed. Auf Gottes Befehlung ist unter der Kap.
Mittags-Tisch ein junger Mensch von 15 Jahren
in Magdom von 9 Jahren, welcher er
sich hat. Ein dem Kinde ist besonders merkwürdig
eindringend, daß es in einem jungen getödtet und
gegraben, daher auch der Mutter oft
eine Dichterin geschehen werden, welche nun
erkennt, daß sie sich davon sehr sehr
sündigt.

Don 20. In seiner Nahebarkeit hat ein Jäger (der vielleicht nachher
den Jagdgebrauch. Daraus sind dem
Tropfen fruchtbar gefallen, und es ist
nicht mehr. Erwähnte falls ist. Ergeben
für passiert sind.

Don 22. Frau Sillingen ist weiter verbleiben worden von
Krentsch. reg. daß er nicht mehr mit
unter 1. Herr der Epistel predigen soll, wie
er bis jetzt gethan, sondern aber die jungen
Epistel.

ed. Der Jüngling soll zu Frau Sillingens Flecken
gebracht sein, es sei, daß ein Missethater
Land sein, wie er der Dichterei fähig ist.

Leute. In der That. So ist es immer in der
Jacobs-Kirche geschehen und die Predigten an
sonst.

Man hat man erfahren, dass auf das
Collegium etc. Studiosum by H. J. de
Lingen. Cerevisio gar verachtet
gewarft; das hat man auch nicht er-
fahren, dass es verboten werden sollte.
Anz. Von Fort. Prediger. Schreiber ist vorhin
von H. L. J. Schreiber. Gewarft
da es ihm denn unter andern vorkam,
dass Cerevisio. reg. es gar unguädig an-
gesehen, dass er von seiner orthodoxie
die er sonst beifolgt, jetzt abgesehen wolle,
Cerevisio. lesen es gerne, wenn er
einer seiner Kollegen (H. J. de Lingen)
in Predigten loszöge.

In thest erinnert man, dass der Rath der
abgeordneten Collegen zum Sub-Con-Dechor
nicht solange, sondern vielmehr auf
einen andern reflectiren.

Anz. Das vor Confilia über Geist. Kinder
müssen geschmiedet werden, verfiel man

Erwähnt, daß Herr C. M. Fleuter u. M. Weber ~~798.~~
in der Kirche unter andern dergl. Discur- in der Sacristey
sen sich vorlauten lassen, sie wollten nicht
etw. wissen, bis Herr Jellinge aus der
Stadt gekommen sey.

831. KK